

Merkblatt: Antrag nach § 850k Abs. 4 ZPO (P-Konto-Freigabe)

Gemäß § 850k Abs. 4 ZPO kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag Ihren P-Konto-Freibetrag **einmalig** oder **dauerhaft** erhöhen, wenn Ihr pfandfreies Einkommen diesen übersteigt. Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage (*Antrag nach § 850k Abs. 4 ZPO, „P-Konto-Freigabe“*) oder erhalten dieses an der Infothek des Amtsgerichts zu den allgemeinen Öffnungszeiten.

Eine erfolgreiche Antragstellung erfordert vor allem Eines: Einen **vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag** und die **zugehörigen Belege**. Eine Bearbeitung Ihres Antrags kann daher nur erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen dem Vollstreckungsgericht vorgelegt werden. Stets beizufügen sind:

1. Eine Pfändungsübersicht über Ihr P-Konto
Dieses Dokument kann Ihnen Ihre Bank ausstellen. Aus der Pfändungsübersicht müssen sich sämtliche, aktuelle Pfändungen, die zugehörigen Gläubiger und Aktenzeichen ergeben.
2. Eine Bescheinigung, dass Ihr Konto als P-Konto geführt wird / Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO
Soweit Sie keine unterhaltsberechtigten Personen haben, genügt eine Bestätigung Ihrer Bank, dass es sich bei Ihrem Konto um ein P-Konto handelt. Sollten Sie unterhaltsberechtigte Personen haben, so ist eine Kopie der Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO über die Erhöhung Ihres P-Konto-Freibetrags einzureichen.

Eine **einmalige** Freigabe kommt beispielsweise in Betracht, wenn Sie eine einmalige Nachzahlung von Sozialleistungen z.B. durch das Jobcenter erhalten haben. Folgende Unterlagen sind dann zusätzlich vorzulegen:

1. Der Leistungsbescheid, aus welchem sich die (betragsmäßige) Nachzahlung ergibt
2. Die Kontoauszüge der letzten drei Monate, aus denen die Gutschrift der Nachzahlungen ersichtlich ist
3. Eine Bestätigung der Bank, über welchen Betrag Sie aktuell nicht verfügen können (soweit sich der Betrag nicht aus den Kontoauszügen ergibt)
Hierzu können Sie den Vordruck *Bescheinigung Kreditinstitut* verwenden. Beachten Sie bitte, dass eine Freigabe stets nur maximal in der Höhe des Guthabens erfolgen kann, über das Sie nicht verfügen können.

Eine **dauerhafte** Freigabe kann z.B. erfolgen, wenn auch Ihr Arbeitseinkommen gepfändet wurde und der durch Ihren Arbeitgeber auf das P-Konto überwiesene Betrag höher als Ihr Freibetrag ist. Zusätzlich benötigen Sie dann:

1. Die Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate
2. Die Kontoauszüge der letzten drei Monate

Vor der endgültigen Entscheidung über Ihren Antrag muss allen Gläubigern durch das Vollstreckungsgericht rechtliches Gehör gewährt werden. **Eine Kontofreigabe kann daher nicht sofort erfolgen**, sondern erfordert stets eine gewisse Bearbeitungsdauer.

Bitte beachten Sie auch: Falls Ihr Konto durch eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung von einer anderen Behörde (Finanzamt, Stadtkasse, Hauptzollamt o.a.) im Wege der Verwaltungszwangsvollstreckung gepfändet wurde, ist das Amtsgericht für die Kontofreigabe nicht zuständig. Alle Anträge sind in diesem Fall an die vollstreckende Behörde selbst zu richten.